



Heimentgelte ab 1. Februar 2015 in Euro:

Pflege- stufe	Allg. Pflege- leistungen	Unterkunft und Ver- pflung*	Investitions- kosten- anteil	Gesamtes Heimentgelt / Tag	Gesamtes Heimentgelt / Monat	Pflege- pauschale / Monat	Eigen- anteil / Monat
0	29,58	23,88	19,30	72,76	2213,36	0	2213,36
1	45,79	23,88	19,30	88,97	2706,47	1064,00	1642,47
2	57,01	23,88	19,30	100,19	3047,78	1330,00	1717,78
3	69,48	23,88	19,30	112,66	3427,12	1612,00	1815,12

*Verpflegung: 4,82 €/Tag

Pflegebedürftige der Pflegestufen 1 bis 3, die ihren Anteil nicht aus eigenen Mitteln begleichen können, können unter bestimmten Voraussetzungen Pflegewohngeld nach § 6 Abs.4 LpflegeG erhalten. Es wird vom Kreis unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen auf Antrag bis zu einem Betrag von z.Z. maximal 15,34 € / Tag gewährt. Der Kreis ist ebenfalls zuständig für Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Leistungen werden auf Antrag des Betroffenen frühestens ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem die Bedürftigkeit bekannt geworden ist.

Wird der Pflegeplatz z.B. aufgrund eines Klinikaufenthaltes oder wegen Urlaubs vorübergehend nicht in Anspruch genommen, wird bis 3 Tage das Heimentgelt in voller Höhe berechnet; ab dem 4. Tag wird 75 % des Heimentgeltes für Pflegeleistungen und Unterkunft und Verpflegung, der Investitionskostenanteil jedoch zu 100 % fällig.

Die Stiftung Uhlebüll ist berechtigt, gemäß § 9 WBVG eine Erhöhung der Entgelte zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Kurzzeitpflege wird im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder zur Bewältigung von Krisensituationen gewährt. Bedingungen:

- Anspruch auf 4 Wochen im Jahr; zu Lasten der Verhinderungspflege auf 8 Wochen dehnbar,
- Vorliegen einer Pflegestufe oder Pflegestufe „0“ mit „dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz“,
- Genehmigung der Pflegekasse. Diese übernimmt die Kosten für Pflegeaufwendungen und Betreuung bis zu einer Höhe von 1612,00 €. Dieser Betrag kann durch Inanspruchnahme des Leistungsbetrages für Verhinderungspflege maximal verdoppelt werden.
- Entsprechend der geltenden Vergütungsvereinbarung wird nach landesweiter Regelung mit mindestens der Pflegestufe 2 abgerechnet.
- Für die Kurzzeitpflege erhalten Sie auf Antrag des Heimes einen Zuschuss gemäß § 6 Abs. 3 Landespflegegesetz Schleswig-Holstein in Höhe von 15,34 € / Tag längstens für 4 Wochen im Kalenderjahr. Regelungen anderer Bundesländer müssen ggf. im Einzelfall geklärt werden.

Verhinderungspflege ist die Ersatzpflege, wenn die private Pflegeperson durch Krankheit oder Urlaub vorübergehend verhindert ist. Für diese gilt:

- Anspruch auf 6 Wochen im Jahr,
- Vorliegen einer Pflegestufe oder Pflegestufe „0“ mit „dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz“ - seit mindestens 6 Monaten,
- Genehmigung der Pflegekasse. Diese übernimmt die Kosten für Pflegeaufwendungen und Betreuung bis zu einer Höhe von 1612,00 €. Dieser Betrag kann durch Inanspruchnahme des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege um maximal 806,00 € erhöht werden.

Zusatzleistungen

Zwischen der Einrichtung und dem Bewohner kann die Erbringung der aufgeführten Zusatzleistungen verbindlich vereinbart werden. Der Bewohner hat die Möglichkeit, sämtliche Zusatzleistungen regelmäßig zu beziehen. Darüber hinaus können einzelne Leistungen spontan, bei Bedarf – entsprechend der materiellen und persönlichen Möglichkeiten der Einrichtung - in Anspruch genommen werden.

Die Einrichtung weist darauf hin, dass die nachfolgend aufgeführten Leistungen zusätzlich, d.h. unabhängig von jeglicher pflegerischer Notwendigkeit, angeboten und berechnet werden.

1. Wohnraum		Preis €	Bezugseinheit
1.1	Komfortzuschlag für Zimmer-Nr. 57 (ca. 34 m ²)	200,00	pro Monat
1.2	Komfortzuschlag für Zimmer-Nr. 40 (ca. 30m ² , gr Bad)	200,00	pro Monat
2. Hauswirtschaft			
2.1	Arbeiten und Reparaturen an persönlichen Einrichtungsgegenständen	4,50	pro angefangene 15 min.
2.2	Hilfen bei Einzug, Umzug, Einrichtung, Transport	4,50	pro angefangene 15 min.
2.3	Näh- und Flickarbeiten von privater Wäsche	4,35	pro angefangene 15 min.
2.4	Kennzeichnung von privater Wäsche mit Namen (inkl. Arbeitsstunden, Material, Richten und Kennzeichnen der Wäsche)	60,00	einmalig bei Einzug
2.5	zusätzliche Kennzeichnung privater Wäsche	0,50	pro Stück
3. Zusätzliche Leistungen der Küche			
3.1	Servieren der Mahlzeiten im Wohnraum soweit nicht krankheits-oder pflegebedingt	2,00	pro Einzelleistung
3.2	Gastronomische Ausrichtung privater Feste und Feiern		nach Vereinbarung
4. Fahr- und Begleitdienste			
4.1	Bring-, Hol-, Begleitdienste für den persönlichen Bedarf	3,00	pro angefangene 15 min.
4.2	Beförderung mit Fahrzeug der Einrichtung (Pkw)	0,40	pro km
4.3	Beförderung mit Fahrzeug der Einrichtung (Bus)	0,70	pro km
5. Verwaltungsdienstleistungen			
5.1	Bereitstellung/Instandhaltung eines Telefonapparates	3,00	pro Monat
5.2	Gesprächsgebühren ins dt. Festnetz (Sonderrufnummern, Auslands- und Mobilfunktelefone werden zusätzlich mit den Preisen des Telefonanbieters berechnet)	7,00	pro Monat
5.3	Zugang zum Internet	2,50	pro Monat